



Gewerbesteuer *leicht gemacht* ✓

Systematisch – präzise – verständlich

Kerstin Schober

Edition Wissenschaft & Praxis



Gewerbesteuer – *leicht gemacht*

BLAUE SERIE – *leicht gemacht*

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:
www.leicht-gemacht.de

Gewerbesteuer *leicht gemacht* ✓

Systematisch – präzise – verständlich

3., überarbeitete Auflage

von Kerstin Schober

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © Maica – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2026 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Carl-Heinrich-Becker-Weg 9

12165 Berlin, Germany

E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Satz: Datagroup-Int SRL, Timișoara, România

Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-416-7 (Print)

ISBN 978-3-87440-816-5 (E-Book)

Inhalt

I. Grundlagen

Lektion 1: Steuergegenstand	8
Lektion 2: Gewerbliche Einkünfte	26

II. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage

Lektion 3: Gewerbeertrag	52
Lektion 4: Hinzurechnungen	58
Lektion 5: Kürzungen	73
Lektion 6: Gewerbeverlust	86

III. Berechnung der Gewerbesteuer

Lektion 7: Ermittlung der Gewerbesteuer	94
Lektion 8: Zerlegung	102
Lektion 9: Sonderfälle	108

IV. Verhältnis zu anderen Steuern

Lektion 10: Einkommensteuer	121
Lektion 11: Zweitwohnsitzsteuer	127
Schlusswort	129
Abkürzungen	130
Sachregister	131

Leitsätze * Übersichten

Leitsatz	1: Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit	9
Übersicht	1: Merkmale des Gewerbebetriebes	11
Leitsatz	2: Arten des Gewerbebetriebes	13
Leitsatz	3: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	16
Übersicht	2: Formen des Gewerbebetriebes.	16
Übersicht	3: Beginn und Ende der GewSt-Pflicht	25
Leitsatz	4: Einkunftserzielungsabsicht	26
Leitsatz	5: Liebhaberei	27
Leitsatz	6: Totalüberschuss	28
Leitsatz	7: Kunstbegriff des § 18 EStG	40
Leitsatz	8: Grundsätze des gewerblichen Grundstückshandels	42
Leitsatz	9: Abfärbetheorie	45
Leitsatz	10: Gewinn vor GewSt	52
Leitsatz	11: Gewerbeertrag bei Personengesellschaften	53
Übersicht	4: § 7 GewStG – Gewerbeertrag bei natürlichen Personen.	54
Leitsatz	12: Gewerbeertrag bei Kapitalgesellschaften.	55
Leitsatz	13: Ermittlung Gewerbeertrag.	57
Übersicht	5: Die Einzeltatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG	60
Leitsatz	14: Stille Gesellschaft	61
Übersicht	6: Typische und atypische stille Gesellschaft.	64
Leitsatz	15: Überlassung von Rechten	66
Leitsatz	16: Streubesitz und Schachtelbeteiligungen	69
Leitsatz	17: Definition Streubesitz	71
Leitsatz	18: Ausschließlichkeitsgebot.	76
Übersicht	7: Tätigkeiten von Grundstücksunternehmern	77
Leitsatz	19: Unschädlichkeitsgrenzen.	81
Übersicht	8: Beteiligung an Personengesellschaft	82
Leitsatz	20: Spendenabzug	85
Leitsatz	21: Verlustverrechnung nach § 10a GewStG	87
Leitsatz	22: Verlustabzug bei Körperschaften.	93

Übersicht	9: Berechnung der Gewerbesteuer.	96
Leitsatz	23: Freibetrag und Steuermesszahl	99
Leitsatz	24: Hebesatz	99
Übersicht	10: Ausgesuchte Hebesätze.	101
Leitsatz	25: Voraussetzungen der Organschaft.	112
Übersicht	11: Ermittlung des Gewerbeertrages im Organkreis.	113
Leitsatz	26: Gewerbesteuerliche Folgen des Verpächterwahl- rechts	116
Leitsatz	27: Betriebsaufgabe	117
Leitsatz	28: Sonderbetriebsvermögen.	119
Leitsatz	29: § 35b GewStG.	126

I. Grundlagen

Lektion 1: Steuergegenstand

Einordnung der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer handelt es sich um eine Sonderbelastung auf gewerbliche Einkünfte – also für Steuerpflichtige mit bestimmten Berufstätigkeiten – die zusätzlich zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erhoben wird. Sie ist seit Jahren ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion, denn die wirtschaftliche Bedeutung für die kommunalen Haushalte ist hoch. Die Mittel dienen der Finanzierung der lokalen Infrastruktur und öffentlicher Dienstleistungen. Allerdings sind die GewSt-Einnahmen konjunkturabhängig. Sind die Unternehmen erfolgreich, profitiert auch die Gemeindekasse, während in wirtschaftlich schlechten Zeiten die Steuereinnahmen schwinden. Die Streitpunkte reichen von der Abschaffung der Gewerbesteuer wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit bis zur Ausdehnung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler.

Fall 1: Gewerbesteuer

Die Schiffbaufirma Pinta GmbH errichtet in der Gemeinde Papenburg einen Lagerplatz für Eichenholz, das nach fachgerechter Lagerung im Schiffsbau Verwendung findet. Die Holzanlieferung erfolgt erst auf dem Wasserweg über den Dortmund-Ems-Kanal und anschließend auf dem Landweg mittels Schwertransportfahrzeugen zum Firmenstandort. Um die Transportwege zu verkürzen, bittet die Pinta GmbH die Gemeinde – unter Verweis auf die jährlichen Gewerbesteuerzahlungen – um den Bau einer neuen Straße, die direkt vom Kanal bis zum Lagerplatz führt. Begründet die gezahlte GewSt einen Anspruch auf Gegenleistung?

Steuern sind bekanntlich Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen, siehe § 3 Abs. 1 AO. Ursprünglich wurde die GewSt geschaffen, um den Gemeinden einen Ausgleich für die durch das Vorhandensein von Gewerbebetrieben verursachten besonderen Lasten zu bieten. Insofern ist nicht zu verkennen, dass eine gewisse Wechselwirkung zwischen Zahlung der Gewerbesteuer und Leistung der Gemeinde besteht. Aber ein Anspruch auf konkrete Gegenleistung, wie der von der Pinta GmbH geforderte Straßenbau, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Steuern werden nach verschiedenen Kriterien sortiert. Ein Sortierkriterium ist die **Ertragshoheit**. Die Gewerbesteuer ist eine sog. **Gemeindesteuer**, d.h. sie fließt in voller Höhe der Gemeinde zu. Die Gewerbesteuer ist damit die wichtigste Einnahmequelle für die Gemeinden.

Leitsatz 1

Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit

- ▶ **Bundessteuern**
z.B. Versicherungssteuer, Tabaksteuer, Solidaritätszuschlag
- ▶ **Landessteuern**
z.B. Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer, Biersteuer
- ▶ **Gemeindesteuern**
z.B. **Gewerbesteuer**, Grundsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer
- ▶ **Gemeinschaftssteuern**
z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer

Die **Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern** verbleiben, wie der Name vermuten lässt, in voller Höhe bei den entsprechenden Gebietskörperschaften. Und wie ist es bei den **Gemeinschaftssteuern**? Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern teilen sich Bund, Länder und Gemeinden nach einem bestimmten **Verteilungsschlüssel**. Hier drei Aufteilungsbeispiele:

Gemeinschaftsteuern	Bund	Länder	Gemeinden
Einkommensteuer	42,5 %	42,5 %	15,0 %
Lohnsteuer	42,5 %	42,5 %	15,0 %
Körperschaftsteuer	50,0 %	50,0 %	0,0 %

Die Gewerbesteuer ist in Bezug auf die Ertragshoheit als **Gemeindesteuer** zu qualifizieren. Sie stellt für die Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle da.

Weiterhin unterscheidet man Steuern nach dem **Gegenstand der Besteuerung**. Sie werden in Verkehrssteuern und Besitzsteuern unterteilt.

- ▶ **Verkehrssteuern** liegen vor, wenn Güter im Wirtschaftsverkehr übertragen werden und daraus Steuerfolgen entstehen (z.B. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer).
- ▶ **Besitzsteuern** liegen vor, wenn die Übertragung von Gütern keine Auswirkung auf einen Steuertatbestand hat. Hier ist die Gewerbesteuer einzuordnen, denn Gegenstand der Besteuerung sind Besitzwerte. Aus gleichen Gründen gehören auch die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Grundsteuer zu den Besitzsteuern.

Die Gewerbesteuer stellt nach dem Gegenstand der Besteuerung eine **Besitzsteuer** dar.

Weiterhin wird die Gewerbesteuer auch als **Realsteuer** oder **Objektsteuer** bezeichnet, da die Besteuerung nicht an eine Person, sondern an ein Objekt – nämlich den Gewerbebetrieb – anknüpft, siehe § 3 Abs. 2 AO.

Fall 2: Stehender Gewerbebetrieb

Der Heizungsmonteur Heinz Hitze macht sich nach erfolgreich bestandener Meisterprüfung selbständig. Er mietet eine Werkstatt an, kauft sich einen Kleintransporter, hängt ein Messingschild an seine Werkstatttür, erledigt die Formalitäten beim Gewerbeamt und nimmt die ersten Kundenaufträge entgegen. Liegt ein Gewerbebetrieb vor?

Unter einem Gewerbebetrieb versteht man ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des EStG, § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Hierfür ist nun ein Sprung ins EStG erforderlich.

Die Voraussetzungen eines **Gewerbebetriebes** sind nicht im GewStG niedergelegt, sondern im EStG. Das GewStG schlägt die Brücke zum EStG im § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG.

Bitte lesen Sie nun § 15 Abs. 2 EStG. Ein Gewerbebetrieb ist folgendermaßen gekennzeichnet: